

Brüssel, den 17. Mai 2019 (OR. en)

9248/19

ESPACE 50 RECH 260 COMPET 396 MI 433 IND 172 EU-GNSS 28 TRANS 331 TELECOM 220 ENER 266 EMPL 269 CSDP/PSDC 238 CFSP/PESC 376

VERMERK

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Die Raumfahrt als Impulsgeber" – Annahme

I. EINLEITUNG

 Die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Die Raumfahrt als Impulsgeber" wurden im Hinblick auf die am 28. Mai 2019 stattfindende neunte Tagung des Weltraumrates – eine gemeinsame und begleitende Tagung des Rates der Europäischen Union und des Rates der ESA auf Ministerebene¹ – ausgearbeitet.

9248/19 hm/pg 1 ECOMP 3 C

Auf der Grundlage des Artikels 8 des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft (EG) und der Europäischen Weltraumorganisation (ESA).

2. Aufgrund zeitlicher Zwänge war es nicht möglich, wie in früheren Fällen vorzugehen und zu einem gemeinsamen Text für beide Organisationen zu gelangen. Es wurde – "unbeschadet der internen Entscheidungsprozesse der Vertragsparteien"² – ein Ad-hoc-Verfahren angewendet, das auf dem Rahmenabkommen beruht, wonach der rumänische Vorsitz des Rates der Europäischen Union, der spanische Vorsitz des Rates der ESA auf Ministerebene, die ESA-Exekutive und die Kommission Vierparteiengespräche führen, um einen Text zum Thema "Die Raumfahrt als Impulsgeber" auszuarbeiten, der von jeder Organisation entsprechend ihren jeweiligen Verfahren anzunehmen ist. Im Falle des Rates der Europäischen Union handelt es sich bei dem anzunehmenden Text um Schlussfolgerungen des Rates, während es sich bei der ESA um eine ESA-Entschließung handelt. Der Haupttext ist identisch, während sich die Präambeln geringfügig unterscheiden.

II. **SACHSTAND**

- 3 Die Gruppe "Raumfahrt" hat in ihren Sitzungen vom 6., 12. und 20. März, 9. und 17. April und 8. Mai 2019 über den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates beraten. Zwischen dem rumänischen Vorsitz, dem spanischen Vorsitz des Rates der ESA auf Ministerebene, der ESA-Exekutive und der Kommission haben im Hinblick auf die Koordinierung und die Annäherung bezüglich des Textes fünf Vierparteien-Vorbereitungstreffen stattgefunden.
- 4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung vom 15. Mai 2019 Einvernehmen über den in Anlage wiedergegebenen Text erzielt und vereinbart, dem Rat (Wettbewerbsfähigkeit) den Entwurf von Schlussfolgerungen zur Annahme auf dessen Tagung am 28. Mai 2019 zu unterbreiten.

Ш. FAZIT

5. Der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) wird daher ersucht, die in der Anlage wiedergegebenen Schlussfolgerungen anzunehmen.

9248/19 2 hm/pg

Artikel 8 Absatz 4

3

ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUM THEMA "DIE RAUMFAHRT ALS IMPULSGEBER"

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

UNTER HINWEIS AUF

- den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der eine Zuständigkeit der EU für die Raumfahrt begründet³;
- das Übereinkommen zur Gründung einer Europäischen Weltraumorganisation vom 30. Mai
- das Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Weltraumorganisation (im Folgenden "Rahmenabkommen")⁴, das im Mai 2004 in Kraft getreten ist und später verlängert wurde und in dem regelmäßige gemeinsame und begleitende Sitzungen des Rates der Europäischen Union und des Rates der ESA auf Ministerebene ("Weltraumrat")⁵ vorgesehen sind;
- die vom Weltraumrat angenommenen Entschließungen und Leitlinien, insbesondere "zur Europäischen Raumfahrtpolitik"⁶, "Weiterentwicklung der europäischen Raumfahrtpolitik"⁷, "Beitrag der Raumfahrt zu Innovation und Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen des Europäischen Konjunkturprogramms sowie weitere Schritte"⁸, "Globale Herausforderungen: Aus den europäischen Weltraumsystemen uneingeschränkt Nutzen ziehen" sowie "Leitlinien zum Mehrwert und Nutzen des Weltraums für die Sicherheit der europäischen Bürger"¹⁰:
- die am 26. Oktober 2016 unterzeichnete "gemeinsame Erklärung zu einer gemeinsamen Vision und gemeinsamen Zielen für die Zukunft Europas im Weltraum" zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Weltraumorganisation;
- die Mitteilung der Kommission zu einer Weltraumstrategie für Europa vom 26. Oktober 2016¹¹ und die Schlussfolgerungen des Rates zu einer "Weltraumstrategie für Europa" vom 30. Mai 2017;

³ Insbesondere Artikel 4 und 189.

⁴ ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 64.

⁵ Insbesondere Artikel 8.

⁶ Dok. 10037/07.

⁷ Dok. 13569/08.

⁸ Dok. 10500/09.

⁹ Dok. 16864/10.

¹⁰ Dok. 18232/11.

Dok. 13758/16.

- die Ergebnisse des ESA-Ministerrates vom 1./2. Dezember 2016 in Luzern (Schweiz) und seine Entschließung "Towards Space 4.0 for a United Space in Europe" (Auf dem Weg zur Raumfahrt 4.0 für eine vereinigte Raumfahrt von Europa) sowie die Ergebnisse der Zwischentagung des ESA-Ministerrates vom 25. Oktober 2018 in Villanueva de la Canada (Spanien);
- die grundlegende Bedeutung, die der europäischen Weltraumorganisation für die Weltraum-Vorzeigeprogramme der EU – Copernicus, Galileo und EGNOS –, der Agentur für das Europäische GNSS im Rahmen von Galileo und EGNOS und EUMETSAT und den anderen betrauten Einrichtungen im Rahmen von Copernicus zukommt –
- (1) BETONT die Bedeutung der Raumfahrt als Impulsgeber für sozialen und wirtschaftlichen Nutzen, für die Verschiebung der Grenzen des Wissens, insbesondere im Hinblick auf Wissenschaft, Technologie und Anwendungen, und für die Unterstützung von Entscheidungsträgern und Politikern bei der Gestaltung, Durchführung und Überwachung verschiedener sektorbezogener Politiken, darunter Energie, öffentliche Gesundheit, Umwelt, Klimawandel, Agenda 2030 und ihre Ziele für nachhaltige Entwicklung, Industrie, Verkehr, Seeverkehr, Landwirtschaft, Kulturerbe, ländliche Entwicklung, Forstwirtschaft und Fischerei, Digitalisierung, Sicherheit und Verteidigung;
- (2) UNTERSTREICHT, dass die Raumfahrt erheblich dazu beiträgt, globalen und gesellschaftlichen Herausforderungen zu begegnen und die Rolle Europas in der Welt zu stärken. Die Raumfahrt ist für die Eigenständigkeit Europas wie auch in der weltweiten Diplomatie von entscheidender Bedeutung, indem sie ein Bekenntnis zur europäischen Identität darstellt und die kommenden Generationen inspiriert und motiviert;
- (3) HEBT HERVOR, dass ein erfolgreiches Raumfahrt-Ökosystem für die Bewältigung der politischen und wirtschaftlichen Herausforderungen, denen Europa insgesamt gegenübersteht, und für das Wohlergehen seiner Bürgerinnen und Bürger und der künftigen Generationen gleichermaßen von entscheidender Bedeutung ist;
- (4) ERKENNT AN, dass die globale Raumfahrtlandschaft einen tiefgreifenden Wandel durchläuft, beispielsweise die Entstehung von "Space 4.0". Die Raumfahrt war früher die Domäne einiger weniger Länder weltweit, wobei öffentliche Finanzmittel und öffentliche Interessen starke Triebkräfte waren; jetzt erreicht sie ein fortgeschrittenes Entwicklungsstadium und wird durch neue Akteure gestaltet, wie neue Raumfahrtnationen und insbesondere neue private Akteure;

- (5) UNTERSTREICHT, dass die Raumfahrt in diesem Kontext neue Chancen zur Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, Unternehmertum, Kompetenzen und Kapazitätsaufbau in allen Mitgliedstaaten und auf regionaler Ebene bietet, mit besonderem Augenmerk auf kleine und mittlere Unternehmen und Start-up-Unternehmen und ihre Einbindung in bestehende Wertschöpfungsketten; UNTERSTREICHT diesbezüglich, wie wichtig es ist, die grenzüberschreitende und die internationale Zusammenarbeit zu stärken;
- (6) ERKENNT AN, dass eine breitere Nutzung von Anwendungen weltraumgestützter Systeme eine ausgewogene Verteilung zwischen geografischen Gebieten, EU- und ESA-Mitgliedstaaten, Nutzerkategorien und Wirtschaftszweigen erfordert, und BETONT, dass eine breitere Nutzung weltraumgestützter Anwendungen bedeutende Möglichkeiten zur Förderung von Wirtschaftswachstum und Innovation bietet;
- (7) UNTERSTÜTZT die Entwicklung innovativer und wettbewerbsfähiger vor- und nachgelagerter europäischer Wirtschaftszweige und die größtmögliche Akzeptanz und Nutzung von Weltraumdaten, -informationen und -diensten;
- (8) IST SICH BEWUSST, dass zahlreiche innovative weltraumgestützte Anwendungen entstehen, die einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität der europäischen Bürgerinnen und Bürger leisten, Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen ermöglichen und den Unternehmergeist anregen, jenseits von Investitionen des öffentlichen Sektors;
- (9) ERMUTIGT die Agentur für das Europäische GNSS, die ESA und die mit Copernicus betrauten Einrichtungen wie EUMETSAT und andere, entsprechend ihren jeweiligen Aufgaben weiterhin Innovationen in alle auch nachgelagerte Marktsegmente zu bringen und die Förderung und Vermarktung von Diensten zu beschleunigen, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu stärken;
- (10) ERKENNT AN, dass institutionelle Weltraumtätigkeiten und Weltraumprogramme auf europäischer Ebene unter ziviler oder staatlicher Kontrolle stehen sollten;

- (11) ERKENNT AN, dass europäische Weltrauminfrastrukturen, einschließlich ihrer Raum-, Boden- und Nutzersegmente, entwickelt, gewartet, verbessert, genutzt und geschützt werden müssen;
- (12) IST SICH BEWUSST, dass Europa einen sicheren, eigenständigen, zuverlässigen, kosteneffizienten und erschwinglichen Zugang zum Weltraum aufrechterhalten muss, und erinnert an die strategische Bedeutung eines unabhängigen Zugangs zum Weltraum, weshalb es notwendig ist, einen Beitrag zu einem innovativen und wettbewerbsfähigen europäischen Weltraumsektor zu leisten und die Rolle Europas in der Welt zu stärken;
- (13) UNTERSTREICHT die Bedeutung von Wissenschaft, Technologie, Anwendungen und Forschungstätigkeiten in allen Segmenten der Weltraum-Wertschöpfungskette und die Bedeutung des Austauschs von Ideen und der Übernahme/Weitergabe von Weltraumtechnologien und nicht weltraumbezogenen Technologien;
- (14) ERMUTIGT alle Akteure, durch Zusammenarbeit in der Weltraumforschung und bei der Innovation sicherzustellen, dass künftige Forschungstätigkeiten die Raumfahrt und andere Politikbereiche besser zusammenführen, und so letztendlich zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger und der Menschheit dazu beitragen, globale und gesellschaftliche Herausforderungen zu bewältigen;
- (15) HEBT HERVOR, dass die künftige Position Europas im Weltraum auf einer strategischen Vision mit eindeutigen Zielen, einer konsequenten Umsetzung verschiedener Maßnahmen und einer entsprechenden Zuweisung von Mitteln beruhen wird, um den sozioökonomischen Nutzen zu maximieren und unnötige Überschneidungen zu vermeiden; IST DER AUFFASSUNG, dass ein kohärenter effizienter und komplementärer Ansatz zwischen der EU, der ESA und ihren jeweiligen Mitgliedstaaten entsprechend ihren jeweiligen Rollen und Zuständigkeiten es Europa ermöglichen wird, die Vorteile der Raumfahrt in vollem Umfang zu nutzen und so seine Wettbewerbsfähigkeit und seine Position als Weltraummacht zu stärken;
- (16) BETONT, dass im Rahmen uneingeschränkter Zusammenarbeit zwischen der EU, der ESA und ihren jeweiligen Mitgliedstaaten abgestimmte Maßnahmen ergriffen werden sollten, um sicherzustellen, dass die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Raumfahrtsektors auf dem Weltmarkt gestärkt wird, um neue Methoden der Zusammenarbeit zwischen derzeitigen, neuen und künftigen Akteuren zu ermöglichen und anzuwenden und um Impulse für eine wirtschaftlich wettbewerbsfähige europäische Raumfahrtindustrie, die für andere Sektoren offen ist, zu geben;

- (17) UNTERSTREICHT, dass die Zusammenarbeit zwischen der EU und der ESA nach dem Rahmenabkommen unter uneingeschränkter Achtung ihres jeweiligen institutionellen und operativen Rahmens durchgeführt wird;
- (18) ERKENNT AN, dass das Ziel des Rahmenabkommens, die kohärente und schrittweise Entwicklung einer umfassenden europäischen Raumfahrtpolitik anzugehen, in der gemeinsamen Erklärung zu einer gemeinsamen Vision und gemeinsamen Zielen für die Zukunft Europas im Weltraum erneut bestätigt und weiter konkretisiert wurde;
- (19) IST DER AUFFASSUNG, dass eine langfristige konsolidierte strategische Vision der EU und der ESA entsprechend ihren jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten erforderlich ist, um einen stärkeren Raumfahrtsektor aufzubauen und den Einfluss Europas auf der internationalen Bühne zu steigern;
- (20) EMPFIEHLT, dass Tagungen des Weltraumrates regelmäßig stattfinden, vorzugsweise einmal pro Jahr, um die gemeinsame europäische strategische Vision und die Ziele für die Raumfahrt zu erörtern;
- (21) ERKENNT AN, wie wichtig es ist, dass im Mittelpunkt der Debatten auf den künftigen Tagungen des Weltraumrates die wichtigsten Strategien und Prioritäten für die Raumfahrt stehen, um eine bessere Einbeziehung der Raumfahrt in die europäische Gesellschaft und Wirtschaft zu gewährleisten und einen Beitrag zu einem weltweit wettbewerbsfähigen europäischen Raumfahrtsektor zu leisten, indem Spitzenleistungen in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und weltraumgestützte Anwendungen genutzt werden.